OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603087/13/SE

Datum:
Linz, 2. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von T. Y., x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 12. März 2019, GZ: BHPEVerk-2019-18401/4-VerkR96-143-2019-FB, wegen Übertretungen des Führerscheingesetzes nach Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 12. März 2019, GZ: BHPEVerk-2019-18401/4-VerkR96-143-2019-FB, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 12. März 2019, GZ: BHPEVerk-2019-18401/4-VerkR96-143-2019-FB, stattgegeben, dieser Spruchpunkt aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.

III. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 220 Euro zu leisten. Es ist kein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens hinsichtlich Spruchpunkt 2) zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (kurz: belangte Behörde) vom 12. März 2019 wurden über T. Y., x, x (kurz: der Beschwerdeführer), zwei Geldstrafen in der Höhe von 1.100 Euro und 1.400 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen in der Höhe von 505 Stunden und 674 Stunden wegen Fahrens ohne gültige Lenkberechtigung verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
1) Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde. Behörde: Bezirkshauptmannschaft Perg, Bescheid vom 31.07.2018, GZ.: BHPE-2018-75907/6-Hi
Tatort: Gemeinde x, x, x, Fahrtstrecke x, x (Zul.Adresse) über B3 nach x
Tatzeit: 15.12.2018, 03:45 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG

2) Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde. Behörde: Bezirkshauptmannschaft Perg, Bescheid vom 31.07.2018, GZ.: BHPE-2018-75907/6-Hi
Tatort: Gemeinde x, x, x,
Tatzeit: 07.01.2019, 22:15 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, Marke Modell, blau“

In ihrer Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der zugrundeliegende Sachverhalt von der PI St. G zur Anzeige gebracht worden sei. Die verhängte Geldstrafe sei tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 18. März 2019, richtet sich die vorliegende rechtzeitig erhobene Beschwerde, eingelangt bei der belangten Behörde am 16. April 2019, worin der Beschwerdeführer ausführt, dass er in keinen der vorgeworfenen Fällen ein Kraftfahrzeug gelenkt habe.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit undatiertem Schreiben, eingelangt am 9. Mai 2019, zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 27. Jänner 2020 und am 14. Februar 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Die belangte Behörde war zu beiden Terminen entschuldigt. Der Beschwerdeführer war beim zweiten Verhandlungstermin wegen Krankheit abwesend, wobei er die geforderte Arztbestätigung nicht vorlegte.
Es wurden die jeweilig amtshandelnden Polizisten, x (kurz: Zeuge 1) und x (kurz: Zeugin 2), als Zeugen befragt.

Die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 14. Februar 2020 wurde dem Beschwerdeführer mit der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, mit E-Mail vom 17. Februar 2020 übermittelt.

Der Beschwerdeführer wiederholte in seiner Stellungnahme vom 18. Februar 2020, dass er auch am 15. Dezember 2018 kein Kraftfahrzeug gelenkt habe.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung von öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 27. Jänner 2020 und am 14. Februar 2020.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer war am 15. Dezember 2018 und am 7. Jänner 2019 nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (Marke Modell Farbe) fällt. Die Lenkberechtigung war mit Bescheid der belangten Behörde vom 31. Juli 2018, GZ: BHPE-2018-75907/6, entzogen.

Er lenkte am 15. Dezember 2018 um ca. 03:45 Uhr das oben angeführte Kraftfahrzeug in der Gemeinde x, x, x.

Am 7. Jänner 2019 saß der Beschwerdeführer am Fahrersitz des oben angeführten Kraftfahrzeuges in x, x, x. Das Kraftfahrzeug war nicht in Betrieb und der Autoschlüssel steckte nicht im Zündschloss.

Der Beschwerdeführer ist nicht unbescholten.

II.3. Die Aussagen der befragten Zeugen waren glaubwürdig und nachvollziehbar.

Zeugin 2 schilderte den Vorfall am 15. Dezember 2018 detailliert und schlüssig. Aufgrund der zeitlich vorgelagerten Amtshandlung, bei der sie persönlich den Beschwerdeführer befragte, erkannte sie ihn nur kurze Zeit später, als er direkt und sehr langsam an ihr vorbei fuhr und sie auch Blickkontakt mit ihm hatte, eindeutig wieder.

Auf Vorhalt des Einwandes des Beschwerdeführers, dass er am 15. Dezember 2018 vermutlich mit seinem Bruder E. Y. verwechselt worden sei, legte Zeugin 2 einen Ausdruck aus dem Zentralen Führerscheinregister vom 7. Jänner 2019 mit einem Foto des Bruders des Beschwerdeführers vor, danach besteht keine so große Ähnlichkeit der Brüder, dass Zeugin 2 sie verwechseln hätte können.
Dies kann von der erkennenden Richterin bestätigt werden, da ihr der Beschwerdeführer von der mündlichen Verhandlung am 27. Jänner 2020, bei der er persönlich anwesend war, bekannt ist.
Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gilt es daher als erwiesen, dass der Beschwerdeführer am 15. Dezember 2018 das gegenständliche Fahrzeug zur vorgeworfenen Tatzeit und am angeführten Tatort selbst lenkte.

Der Beschwerdeführer erhält Arbeitslosengeld in Höhe von ca. 500 Euro monatlich. Die Schulden in der Höhe von ca. 15.000 Euro werden in monatlichen Raten abbezahlt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes, BGBl. Nr. 120/1997, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Geltungsbereich

§ 1. (1) [...]
(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein (§ 32a) zulässig. Weiters ist das Ziehen von anderen als leichten Anhängern, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 Feuerwehrfahrzeuge sind, mit Zugfahrzeugen für die Klassen C(C1) oder D(D1) zulässig, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse BE einen Feuerwehrführerschein (§ 32a) besitzt. Feuerwehrfahrzeuge sowie Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge gesetzlich anerkannter Rettungsorganisationen mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn der Lenker

1. nicht mehr in der Probezeit ist,
2. eine interne theoretische und praktische Ausbildung sowie eine interne theoretische und praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat und
3. im Besitz einer Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten oder der Rettungsorganisation ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge geeignet ist.

In diesem Fall darf jedenfalls ein leichter Anhänger gezogen werden. Ein anderer als leichter Anhänger darf gezogen werden, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 5500 kg nicht übersteigt. Besitzt der Inhaber der Bestätigung nach Z 3 auch die Klasse BE, darf mit einem Zugfahrzeug mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 5 500 kg ein Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg gezogen werden. Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg dürfen überdies mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B gelenkt werden, wenn dies in der besonderen Art und Aufgabenstellung der zu lenkenden Fahrzeuge begründet ist und wenn der Lenker zusätzlich im Besitz einer Bestätigung des Bundesministeriums für Inneres ist, dass er zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist.

Strafausmaß

§ 37. Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

[...]“

III.2. Es blieb unbestritten, dass der Beschwerdeführer sowohl am 15. Dezember 2018 als auch am 7. Jänner 2019 nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (Marke Modell Farbe) fällt, war.

III.3. Der Beschwerdeführer lenkte am 15. Dezember 2018 um ca. 03:45 Uhr das oben angeführte Kraftfahrzeug in der Gemeinde x, x, x. Der objektive Tatbestand des in Spruchpunkt 1) enthaltenen Tatvorwurfs des angefochtenen Straferkenntnisses ist somit erfüllt.

Am 7. Jänner 2019, 22:15 Uhr, saß der Beschwerdeführer am Fahrersitz des oben angeführten Kraftfahrzeuges in x, x, x. Das Kraftfahrzeug war nicht in Betrieb und

der Autoschlüssel steckte nicht im Zündschloss. Es gibt keine Wahrnehmungen, dass der Beschwerdeführer das oben genannte Kraftfahrzeug in Betrieb genommen bzw. gelenkt hat. Der objektive Tatbestand des in Spruchpunkt 2) enthaltenen Tatvorwurfs des angefochtenen Straferkenntnisses ist somit nicht erfüllt.

III.4. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite betreffend Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.
Der Beschwerdeführer lenkte am 15. Dezember 2018, 03:45 Uhr, das gegenständliche Kraftfahrzeug und war nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung. Dies konnte durch keine Beweise widerlegt werden. Darüber hinaus brachte der Beschwerdeführer auch keine Argumente vor, welche Zweifel an zumindest fahrlässigem Verhalten seinerseits aufkommen ließen. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des Kfz-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (VwGH 12.9.1980, 677/79). Bei Einhalt der gebotenen Sorgfalt hätte der Beschwerdeführer das Kraftfahrzeug nicht gelenkt. Somit ist festzuhalten, dass betreffend beider Spruchpunkte auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen ist.

III.5. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Es wird von den vom Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren angegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ausgegangen.
Es liegen keine Milderungsgründe vor. Als erschwerend ist zu werten, dass der Beschwerdeführer nicht unbescholten ist. Insgesamt betrachtet ist daher die verhängte Strafe von 1.100 Euro als tat- und schuldangemessen anzusehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Da der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses keine Folge gegeben wurde, sind diesbezüglich für das Beschwerdeverfahren vom Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten in der Höhe von 220 Euro (= 20 % der von der belangten Behörde festgesetzten und bestätigten Strafe), zu leisten.
Hinsichtlich Spruchpunkt 1) hat der Beschwerdeführer aufgrund der Stattgabe seiner Beschwerde keinen Kostenbeitrag zu tragen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall waren vor allem Beweisfragen zu beurteilen, bei den zu lösenden Rechtsfragen ist das Landesverwaltungsgericht nicht von der bestehenden Judikatur des Verwaltungs-gerichtshofs abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer